

Die Digitalisierung und das Risikomanagement der Finanzverwaltung

Von der E-Bilanz zur digitalen Betriebsprüfung

02. November 2011



Inhaltsübersicht

- 1) E-Bilanz
- 2) E-Rechnung und Umsatzsteuer
- 3) Praxisteil mit digitaler Betriebsprüfung

E-Bilanz

Übersicht

- A. Zielsetzung
- B. Verpflichtung zur Einreichung einer E-Bilanz
- C. Was gehört zum Umfang der E-Bilanz
- D. Endgültige Struktur der E-Bilanz (Taxonomie)
- E. Erforderliche Maßnahmen zur Umsetzung der E-Bilanz

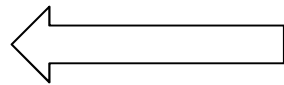
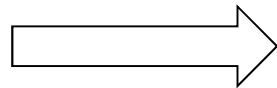
Zielsetzung

E-Bilanz Ziele

Zunkünftige Praxis der Steuerdeklaration

Unternehmen

- E-Bilanz
- ELSTER-Dateien
- Elektron. Anlagen



- Bescheid-Rückübertragung
- E-Bilanz-Rückübertragung
- Elektron. Steuerkontenabfrage
- Vorschlagsveranlagung

→ Die **E-Bilanz** wird faktisch die **zentrale Kommunikationsgrundlage** zwischen bilanzierendem Stpfl. und der Finanzverwaltung

Elektronische Einreichungen an die FinVerw im Überblick

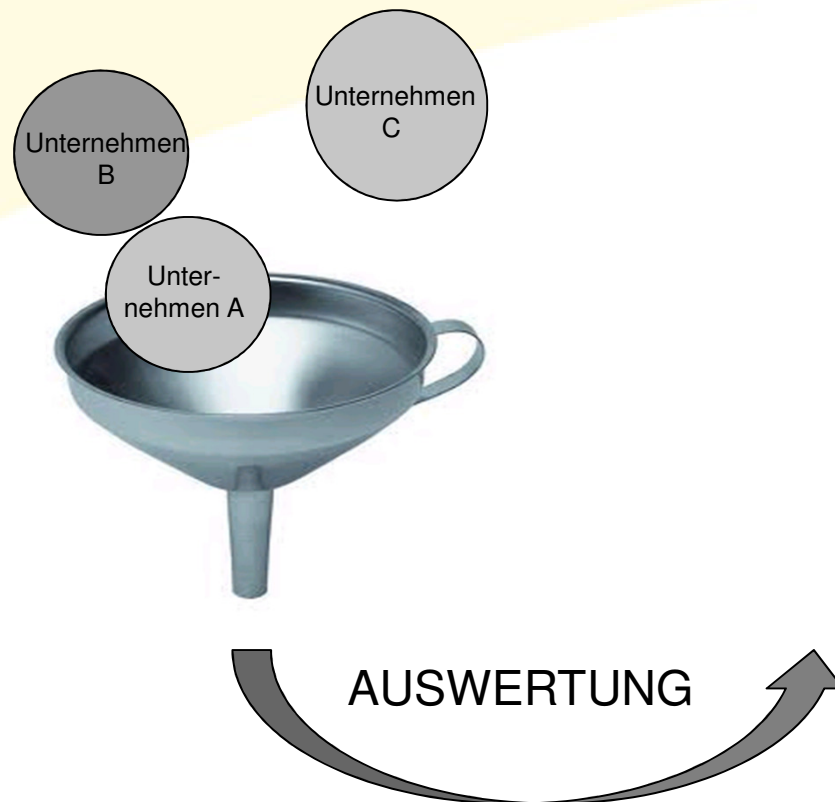
USt-Voranmeldung	bereits realisiert
Zusammenfassende Meldung	bereits realisiert
Umsatzsteuererklärung	Besteuerungszeiträume, nach dem 31.12.2010 endend
Lohnsteuer-Anmeldungen	bereits realisiert
Kapitalertragsteuer-Anmeldungen	bereits realisiert
KSt-Erklärung und die Erklärung zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen	VZ 2011
Erklärung zur Festsetzung des GewSt-Messbetrags und Zerlegungserklärung	EZ 2011
Est-Erklärung, wenn Gewinneinkünfte erzielt werden u. keine Veranlagung nach § 46 Abs. 2 Nr. 2 bis 8 EStG	VZ 2011
Feststellungserklärung in den Fällen des § 180 Abs. 1 Nr. 2 AO	VZ 2011

Mit der E-Bilanz verfolgte Ziele der Finanzverwaltung

- Bürokratieabbau „Elektronik statt Papier“
- Überführung in ein elektronisches Risikomanagementsystem der Finanzverwaltung
- EDV-gestützte Validitätsprüfungen, Verprobungen und Mehrjahresvergleiche
- kennziffernbasierte automatische Auswahl prüfungsrelevanter Fälle
- Verbesserung des Besteuerungsverfahrens

Im Endergebnis **Steuer-Rating** der Steuerpflichtigen

Risikomanagement der Finanzverwaltung



„Auswertungslabor“

Vorbereitung auf die Betriebsprüfung

Branchenvergleiche

Plausibilisierungen

Fremdvergleiche

Zeitreihenvergleiche

.
. .
. . .

Anwendungszeitraum

- Erstmalige verpflichtende Übermittlung der E-Bilanz für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2012 beginnen
- Abgabe der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 2012 in Papierform möglich (Nichtbeanstandungsregelung gem. BMF vom 28.09.2011)

Ausnahmen

gelten für:

- a) Steuerbegünstigte Körperschaften
 - b) Betriebe gewerblicher Art
 - c) Betriebsstätten
 - d) Ausländ. Gesellschaften mit Einkünften aus V+V in Deutschland
- Verschiebung der erstmaligen verpflichtenden Übermittlung der E-Bilanz auf Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2014 beginnen

Verpflichtung zur Einreichung einer E-Bilanz



Zur Einreichung der E-Bilanz verpflichtete Steuerpflichtige

Alle Steuerpflichtigen, die ihren steuerlichen Gewinn nach § 4 Abs. 1, § 5 oder § 5a EStG ermitteln, d.h. alle für steuerliche Zwecke Bilanzierende

- **Einzelpersonen** (Gewerbetreibende, Land- und Forstwirte, Freiberufler)
- **Personengesellschaften**
- **Körperschaften**
 - Kapitalgesellschaften
 - steuerbefreite Körperschaften mit wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben
 - juristische Personen des öffentlichen Rechts mit den BgA
- **Unternehmen mit Betriebsstätten**
 - Inländisches Unternehmen einschließlich der ausländischen BS
 - Ausländisches Unternehmen nur mit der inländischen BS
- **größenunabhängig**, also auch alle anschlussgeprüften Unternehmen

Verpflichtung zur Einreichung einer E-Bilanz



In elektronischer Form einzureichende Bilanzen

Nach dem **Wortlaut des § 5 b EStG**

Einreichung elektronisch nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz

- Handelsbilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung nebst Überleitungsrechnung
- oder Steuerbilanz
- auch Eröffnungsbilanz

Nach dem **BMF-Schreiben zur E-Bilanz** auch

- Liquidationsbilanzen einer KapG
- Übertragungs- und Übernahmebilanzen nach UmwStG
- Übergangsbilanzen bei Wechsel der Gewinnermittlungsart
- Ergänzungs- und Sonderbilanzen
- Zwischenbilanzen zum Zeitpunkt eines Gesellschafterwechsels

Rechtsgrundlage dieser weitergehenden Verpflichtung zweifelhaft

Verpflichtung zur Einrichtung einer E-Bilanz



Elektronisch einzureichende Unterlagen

Grundlagen

Bei der Festlegung des zu übermittelnden Dateninhalts wird grundsätzlich von der HGB-Taxonomie des XBRL Deutschland e.V. ausgegangen.

Folgende Berichtsbestandteile können zur Übermittlung genutzt werden:

- Bilanz
- Haftungsverhältnisse
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Ergebnisverwendung
- Kapitalkontenentwicklung für Personenhandelsgesellschaften/Mitunternehmer
- Eigenkapitalspiegel
- Kapitalflussrechnung
- Anhang mit Anlagespiegel
- Lagebericht
- Steuerliche Modifikationen
- Andere Berichtsbestandteile (z. B. AR-Bericht)
- Detailinformationen zu Positionen

Bei der Übermittlung einer Handelsbilanz mit Überleitungsrechnung können auch vom Taxonomie-Schema abweichende individuelle Positionen übermittelt werden.

Verpflichtung zur Einrichtung einer E-Bilanz



Folgen fehlender oder falscher Datenübertragung

- **Fehlende** und wohl auch zurückgewiesene Datenübertragung:
 - Androhung und Festsetzung von **Zwangsgeld** nach Aufforderung des Steuerpflichtigen durch die Finanzverwaltung, seiner gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen
 - **keine** Festsetzung eines **Verspätungszuschlags**
- **Falsche** Datenübertragung: Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nicht Bestandteil der Steuererklärung, sondern nur der Steuererklärung beizufügende Unterlagen
 - keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit und Richtigkeit der Steuererklärung
 - bisher noch keine Sanktionen festgelegt

Was gehört zum Umfang der E-Bilanz

- **Stammdaten-Modul** („GCD-Modul“)
 - Dokumenteninformationen
 - Informationen zum Bericht
 - Informationen zum Unternehmen
- **Kerntaxonomie** („GAAP-Modul“) für Unternehmen aller Rechtsformen und Größenordnungen
 - **Bilanz** (Ausgangsbasis HGB)
 - Haftungsverhältnisse
 - **Gewinn- und Verlustrechnung** (Ausgangsbasis HGB); Gesamt- und Umsatzkostenverfahren
 - **Ergebnisverwendungsrechnung**
 - **Kapitalkontenentwicklung für Personengesellschaften**
 - **Steuerliche Gewinnermittlung (für EU/PersG)**
 - **Steuerliche Gewinnermittlung für besondere Fälle (BgA, wG)**
 - Eigenkapitalspiegel
 - Kapitalflussrechnung
 - Anhang (Anlagespiegel, Textfelder)
 - **Steuerliche Modifikation (insbes. Umgliederungsrechnung)**
 - Lagebericht
 - Bericht des Aufsichtsrats, Beschlüsse und dazugehörige Erklärungen

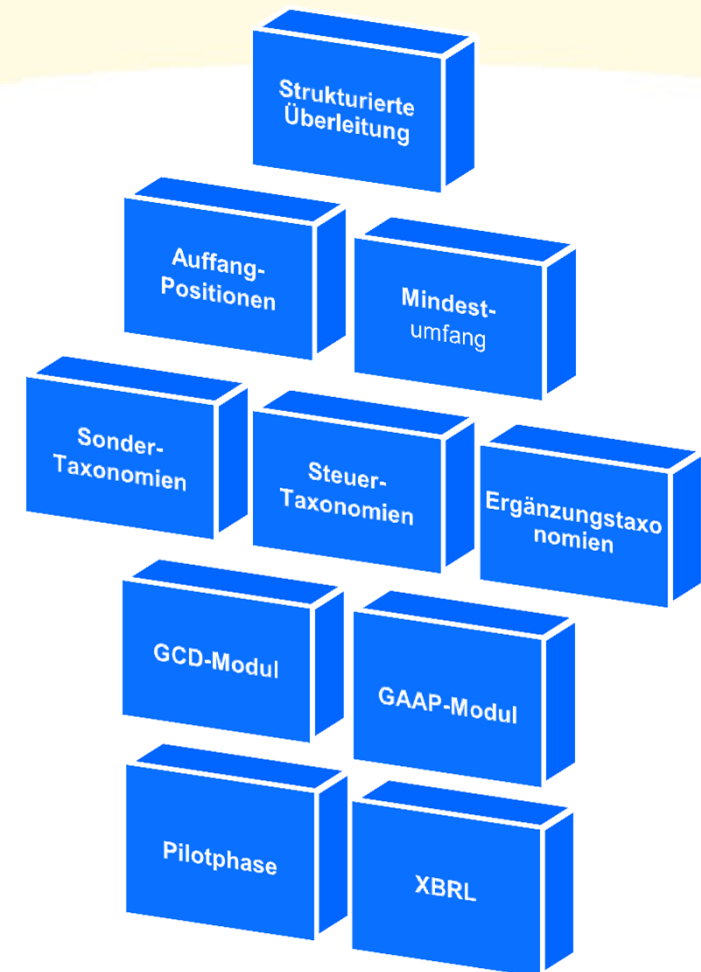
mögliche Berichtsbestandteile

verpflichtende Berichtsbestandteile

Anforderungen der E-Bilanz

Inhalte

- Inhalt der E-Bilanz wird durch Rechtsverordnung bestimmt.
- Die Rechtsverordnung (BMF-Schreiben vom 28.09.2011) legt getrennt nach Rechtsform die steuerlichen Mindestanforderungen der E-Bilanz fest.



Verpflichtung zur Einrichtung einer E-Bilanz



Anforderungen der E-Bilanz

Elemente und Umfang des Datensatzes

Stammdaten-Modul (GCD-Modul)	Jahresabschluss-Modul (GAAP-Modul)
<ul style="list-style-type: none">• Dokumentinformationen• Informationen zum Bericht• Informationen zum Unternehmen	<ul style="list-style-type: none">• Bilanz• Gewinn- und Verlustrechnung• Ergebnisverwendung• Kapitalkontenentwicklung (nur PersHGes/MU)• Steuerl. Gewinnermittlung (EU/PersGes)• Steuerl. Gewinnermittlung bei PersGes (zusätzl. Felder)• Steuerliche Gewinnermittlung für besondere Fälle• Steuerl. Modifikationen (Umgliederung/Überleitung)• Detailinformationen zu Positionen

Mindestumfang

- Mussfeld
- Mussfeld, Kontennachweis erwünscht

- Summenmussfeld
- Rechnerisch notwendige Positionen

Anforderungen der E-Bilanz Sonder- und Ergänzungsbilanzen (ab 2015)

Ergänzungs- und Sonderbilanzen sind grundsätzlich in einem eigenen Datensatz zu übertragen. Dazu ist in den GCD-Daten die Auswahl „Bilanzart steuerlich“ = „Ergänzungsbilanz“ oder „Sonderbilanz“ zu treffen. Zusätzlich sind in den Grunddaten gesellschafterspezifische Angaben zu machen.

Stammdaten-Modul (GCD-Modul)	Jahresabschluss-Modul (GAAP-Modul)
<ul style="list-style-type: none">• Dokumentinformationen• Informationen zum Bericht• Informationen zum Unternehmen	<ul style="list-style-type: none">• Bilanz• Gewinn- und Verlustrechnung• Ergebnisverwendung• Kapitalkontenentwicklung (nur PersHGes/MU)• Steuerl. Gewinnermittlung (EU/PersGes)• Steuerl. Gewinnermittlung bei PersGes (zusätzl. Felder)• Steuerliche Gewinnermittlung für besondere Fälle• Steuerl. Modifikationen (Umgliederung/Überleitung)• Detailinformationen zu Positionen

Mindestumfang

- Mussfeld
- Mussfeld, Kontennachweis erwünscht

- Summenmussfeld
- Rechnerisch notwendige Positionen

Grundlagen

Die Struktur eines XBRL-Informationspakets wird mittels einer so genannten Taxonomie (abgeleitet aus dem griechischen táxis = (An-)Ordnung und nómos = Gesetz) genau definiert.

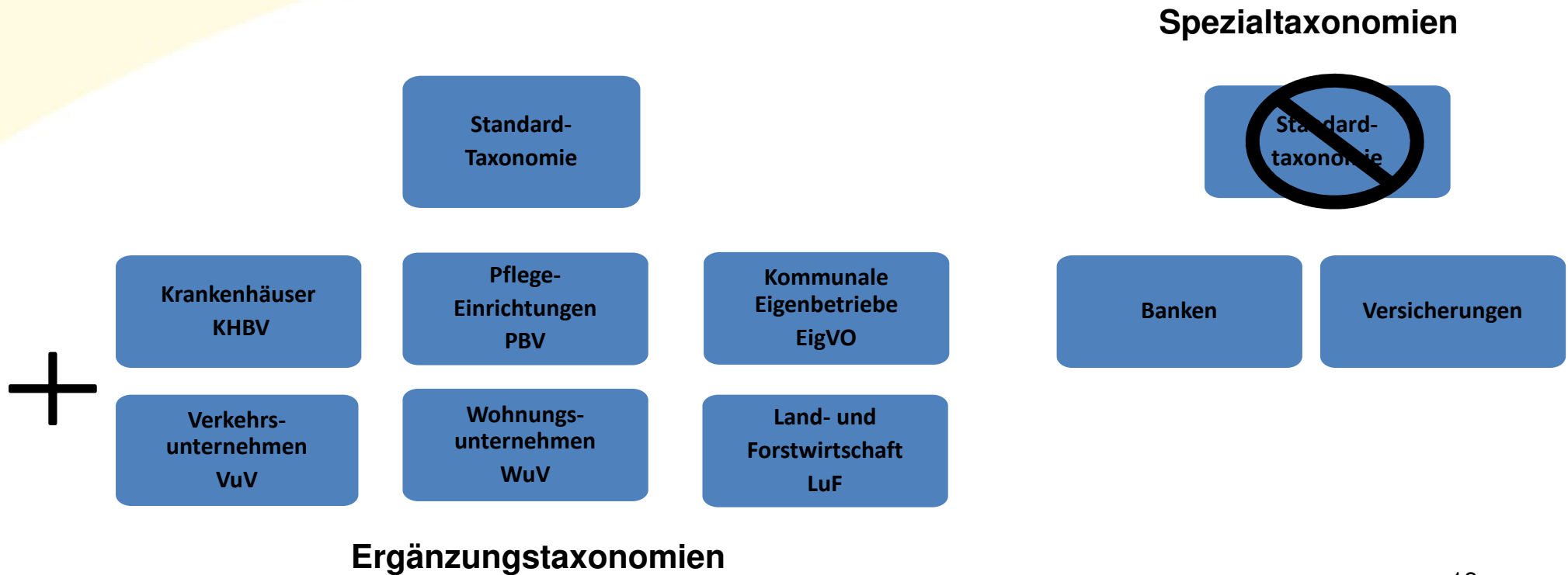
Die Taxonomie definiert dabei sowohl die verschiedenartigen Elemente, wie etwa die einzelnen Positionen von Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung, als auch ihre Beziehung zueinander.

Je nach Rechnungslegungsvorschriften und Anforderungen an die Berichterstattung sind unterschiedliche Taxonomien entwickelt worden, beispielsweise:

- Steuer-Taxonomie (Aktueller Stand: 17.09.2011)

Spezial- und Ergänzungstaxonomien

Neben der allgemeinen Taxonomie wird es aufgrund spezieller Rechnungslegungsvorschriften und Verordnungen Spezialtaxonomien und Ergänzungstaxonomien geben:



Spalten der Taxonomie

- Ebene
 - Ebene 1 – 5 entsprechend den Bilanzgliederungsebenen des HGB
 - Ebenen 6 und 7 taxonomiespezifisch
- Rechnerisch verknüpft
- Mussfelder
- Mussfelder, Kontennachweis erwünscht
- Summenmussfelder
- Rechnerisch notwendige Positionen
- Unzulässige Positionen
- Auffangpositionen

Mussfelder

- Muss im **Datensatz** enthalten sein
- **BMF-Schreiben**

„Sofern sich ein Mussfeld nicht mit Werten füllen lässt, weil die Position in der **individuellen Buchführung nicht geführt wird oder nicht ableitbar ist**, ist zur erfolgreichen Übermittlung des Datensatzes die entsprechende Position „**leer**“ (technisch: NIL-Wert) zu übermitteln.“

Mussfeld, Kontennachweis erwünscht

- Position selbst ist normales **Mussfeld**
 - Verwaltungsseitig erwünscht, dass Auszug aus der Summen-/Saldenliste der in diese Position einfließenden Konten mitgeliefert wird (Kontonummer, Kontobezeichnung, Saldo zum Stichtag).
- ➔ Mussfelder + Mussfelder, Kontennachweis erwünscht
= **Mindestumfang**

Summenmussfelder, Rechnerisch notwendige Positionen

- **Summenmussfelder**
 - letztlich keine eigenständige Bedeutung, da folgende Plausibilität erfüllt werden muss und bei Einreichung geprüft wird:
Werthaltige Übermittlung einer unteren Position verlangt auch werthaltige Übermittlung aller übergeordneten Positionen
- **Rechnerisch notwendig**
 - Alle Positionen innerhalb einer Datenstruktur, auf deren Ebene sich ein Mussfeld befindet
 - ➔ Positionen müssen werthaltig übermittelt werden, weil sonst rechnerische Richtigkeit nicht erfüllt ist.

Unzulässige Position

- **Positionen** in Handelsbilanz zulässig, aber im Rahmen der Überleitung / Umgliederung aufzulösen, weil steuerlich unzulässig
 - ➔ Plausibilitätsprüfung stellt sicher, dass in eingereichter Steuerbilanz diese Positionen nicht enthalten sind

Beispiele: Selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, Drohverlustrückstellungen

Auffangpositionen

- kann eine durch Mussfelder vorgegebene Differenzierung nicht aus der Buchführung abgeleitet werden, soll zur Sicherstellung der rechnerischen Richtigkeit der Bilanz die Auffangposition genutzt werden
 - können die Mussfelder aus der Buchhaltung abgeleitet werden, besteht kein Wahlrecht
 - Auffangpositionen sind zeitlich begrenzt (wohl 5-6 Jahre)
- Mussfelder gehen somit der Auffangposition vor
- umfangreiche Inanspruchnahme der Auffangpositionen vergrößert BP-Risiko

Felder der Bilanz

Bilanz-Positionen						
	Steuertaxonomie			§ 266 HGB		
	Einzel- unter- nehmer	Pers. ges.	Körper- schaften	KapGes.	Sonstige	
				große/ mittel- große	kleine	
Gesamtfelder	416	550	465	62	62	Gliederungs- vorgaben
davon zwingend auszufüllen	171	219	178	62	23	§ 247 Abs. 1
davon						HGB
„einfache“ Mussfelder	48	64	45			
Mussfelder, Kontennachweis erwünscht	34	45	32			
Rechnerisch notwendig wenn vorhanden	58	72	68			

Felder der GuV

GuV (Gesamtkostenverfahren)						
	Steuertaxonomie			§ 275 HGB		
	Einzel- unter- nehmer	Pers. ges.	Körper- schaften	KapGes.		Sonstige
				große/ mittel- große	kleine	Gliederungs- vorgaben § 247 Abs. 1 HGB
Gesamtfelder	299	305	302	31	31	
davon zwingend auszufüllen	222	226	223	31	25	
davon						
„einfache“ Mussfelder	129	133	129			
Mussfelder, Kontennachweis erwünscht	9	9	10			
Rechnerisch notwendig wenn vorhanden	43	43	43			

Taxonomie

Grundstücke

Ebene	Bezeichnung	Rechnerisch verknüpft	Mussfeld	Kontennachweis erwünscht	Summenmussfeld	Rechnerisch notwendig falls vorhanden	Steuerlich unzulässig	Für handelsrechtlichen Einzelabschluss unzulässig
1	Bilanz	+			x			
4	Sachanlagen	+			x			
5	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	+						
6	Unbebaute Grundstücke	+	x	x				
6	Grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	+	x	x				
6	Bauten auf eigenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten	+	x	x				
7	Bauten auf eigenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten davon Grund und Boden-Anteil		x					
6	Bauten auf fremden Grundstücken	+	x	x				
6	Übrige Grundstücke, nicht zuordenbar	+	x					

Ebene	Bezeichnung	Rechnerisch verknüpft	Mussfeld	Kontennachweis erwünscht	Summenmussfeld	Rechnerisch notwendig falls vorhanden	Steuerlich unzulässig	Für handelsrechtlichen Einzelabschluss unzulässig
7	Umsatzerlöse (GKV)	+			x			
8	in Umsatzerlöse (GKV) enthaltener Bruttowert	+			x			
9	Erlöse aus Leistungen nach § 13b UStG	+	x					
9	Sonstige Umsatzerlöse nicht steuerbar	+	x					
9	steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 1a UStG (Ausfuhr Drittland)	+	x					
9	steuerfreie EG-Lieferungen § 4 Nr. 1b UStG (innergemeinschaftliche Lieferungen)	+	x					
9	steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 8 ff UStG	+	x					
9	steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 2-7 UStG	+	x					
9	sonstige umsatzsteuerfreie Umsätze	+	x					
9	Umsatzerlöse ermäßigter Steuersatz	+	x					
9	Umsatzerlöse Regelsteuersatz	+	x					
9	Umsatzerlöse nach § 25 und § 25a UStG	+	x					
9	Umsatzerlöse sonstige Umsatzsteuersätze	+	x					
9	Umsatzerlöse ohne Zuordnung nach Umsatzsteuertatbeständen	+				x		

Taxonomie

Personalaufwand



	Bezeichnung	Rechtsform			Feldtyp
		EU	KapGes	PersGes	
5	Personalaufwand (GKV)	X	X	X	Summenmussfeld
6	Löhne und Gehälter	X	X	X	Summenmussfeld
7	Löhne für Minijobs	X	X	X	Mussfeld
7	Vergütungen an Gesellschafter-Geschäftsführer		X		Mussfeld, Kontennachweis erwünscht
7	Vergütungen an angestellte Mitunternehmer §15EStG			X	Mussfeld
7	übrige und nicht zuordenbare Löhne und Gehälter	X	X	X	Mussfeld
7	davon Sachbezüge	X	X	X	Mussfeld
7	davon freiwillige Zuwendungen	X	X	X	Mussfeld
6	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	X	X	X	Summenmussfeld
6	soziale Abgaben	X	X	X	Mussfeld
8	davon soziale Abgaben für Angestellte Mitunternehmer §15 EStG	X	X	X	Mussfeld
7	Aufwendungen für Altersversorgung	X	X	X	Mussfeld
8	davon für Gesellschafter- Geschäftsführer		X		Mussfeld
8	davon für angestellte Mitunternehmer §15 EStG			X	Mussfeld

Taxonomie

Personalaufwand



Problem:

Bei den Bezügen von **Gesellschafter**-Geschäftsführern und Mitunternehmern handelt es sich um vertrauliche Daten. Diese würden durch die Einrichtung neuer Konten für sämtliche Buchhaltungsmitarbeiter einsehbar.

Ausweis **Minijobs** unüblich; Einrichtung Lohnart erforderlich.

Diverse „davon-Vermerke“.

Entschärfung durch neue Auffangposition: „übrige und nicht zuordenbare L und G“

Erforderliche Maßnahmen zur Umsetzung der E-Bilanz

1. Grundlegende Weichenstellung: Steuerbilanz oder Überleitungsrechnung
2. Kontenmapping
3. Fazit

Grundlegende Weichenstellung: Steuerbilanz oder Überleitungsrechnung

Wahlmöglichkeit aufgrund der Taxonomie

- Steuerbilanz und steuerliche GuV

oder
 - Handelsbilanz und handelsrechtliche GuV sowie Überleitungsrechnung
- Eine **wesentliche Grundentscheidung**

Beispiel: Überleitungsrechnung Drohverlustrückstellung

- Sachverhalt Erhöhung Drohverlustrückstellung von 100 (2010) auf 1.400 (2011)
- **Bilanz**
 - Art der Überleitung: Änderung der Wertansätze
 - Positionsbezeichnung: Rückstellung für Drohverluste
 - Wertänderung aktuell: ./ 1.300
 - Wertänderung Vorjahre: ./ 100
- **Gewinn- und Verlustrechnung**
 - Positionsbezeichnung: andere ordentliche sonstige betriebliche Aufwendungen
 - Wertänderung aktuelles Jahr: + 1.300

Beispiel: Überleitungsrechnung gemäß Taxonomie

1	Überleitungsrechnung der Wertansätze aus der Handelsbilanz zur Steuerbilanz / Umgliederungsrechnung	
2	Überleitung Handelsbilanzposten auf Steuerbilanzposten	
3	Art der Überleitung	
4	Umgliederung	
4	Änderung der Wertansätze	x
4	Umgliederung mit Änderung der Wertansätze	
3	Aktivposition	
4	Name der Aktivposition	
4	Wertänderung aus dem aktuellen Wirtschaftsjahr	
4	Wertänderung aus Vorperioden	
3	Passivposition	
4	Name der Passivposition	Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften
4	Wertänderung aus dem aktuellen Wirtschaftsjahr	1.300
4	Wertänderung aus Vorperioden	100
3	GuV-Posten mit erfolgswirksamen Abweichungen	
4	GuV-Posten	sonstige betriebliche Aufwendungen
4	Wertänderung aus dem aktuellen Wirtschaftsjahr	1.300
3	Erläuterung	

Kontenmapping

Taxonomie erfordert

- Anpassung der Buchhaltungs-Software (z.B. DATEV, Thema Mandant – Softwarehersteller)
- Anpassung der Kontenpläne (**=Kontenmapping**)
 - Mussfelder (Erweiterung der DATEV-Kontenrahmen schätzungsweise um 140 Konten)
- Ergänzung der Bilanz-/Zuordnungstabelle um
 - Summenmussfelder
 - Rechnerische notwendige Positionen
- Ergänzung Buchungsanweisungen
- Schulung Mitarbeiter

Kontenmapping Rahmenbedingungen des Mappings

Strategie: **Maximal- oder Minimalstrategie**

- Maximalstrategie: Berücksichtigung zumindest aller relevanten Mussfelder; stärkere Eingriffe in Buchhaltung
- Minimalstrategie: Verwendung von Auffangpositionen, soweit möglich
- **Beachte:** wenn Kontenplan die erforderliche Untergliederung enthält, Verwendung von Auffangpositionen nach BMF nicht gestattet
- **Beachte:** dauerhafter Bestand der Auffangpositionen unklar

Fazit

Taxonomie erfordert erstmals **ab 2013**

- **Anpassung der Kontenpläne** an die vorgegebenen Mussfelder
- **rechtsformunabhängig**
 - eine **Überleitungsrechnung**, wenn Bilanz und GuV nach Handelsrecht erfolgt
 - oder eine **Steuerbilanz mit einer steuerlichen Gewinn- und Verlustrechnung**
- **rechtsformabhängig**
 - detaillierte **Darstellung der außerbilanziellen Korrekturen** bei natürlichen Personen und PersG

Ab 2015 bei Personengesellschaften

- Eine **gesellschafterbezogene** Kapitalkontenentwicklung
- **Sonder- und Ergänzungsbilanzen** bei Personenunternehmen als E-Bilanz

Fazit

Rechtsgrundlage der Taxonomie teilweise zweifelhaft

- Erstellung und Übermittlung einer (insbes. steuerlichen) GuV ohne Rechtsgrundlage, da § 5b Abs. 1 Satz 3 EStG nur eine Steuerbilanz verlangt und die Gewinnermittlung auf einem Betriebsvermögensvergleich basiert
- Untergliederung der handelsrechtlichen Gliederungsvorschriften wohl ohne Rechtsgrundlage, da Handelsbilanz maßgeblich und keine gesetzliche Erweiterung
- Verlangen der Übermittlung außerbilanzieller Korrekturen ohne Rechtsgrundlage
- Anhang und Anlagespiegel als Wahlbestandteile ohne Rechtsgrundlage
- Praktische Auswirkungen der fehlenden Rechtsgrundlage?

Offene Grundsatzfragen

- Einreichung geänderter E-Bilanzen für Folgejahre bei BP-Anpassung

Electronic Invoicing

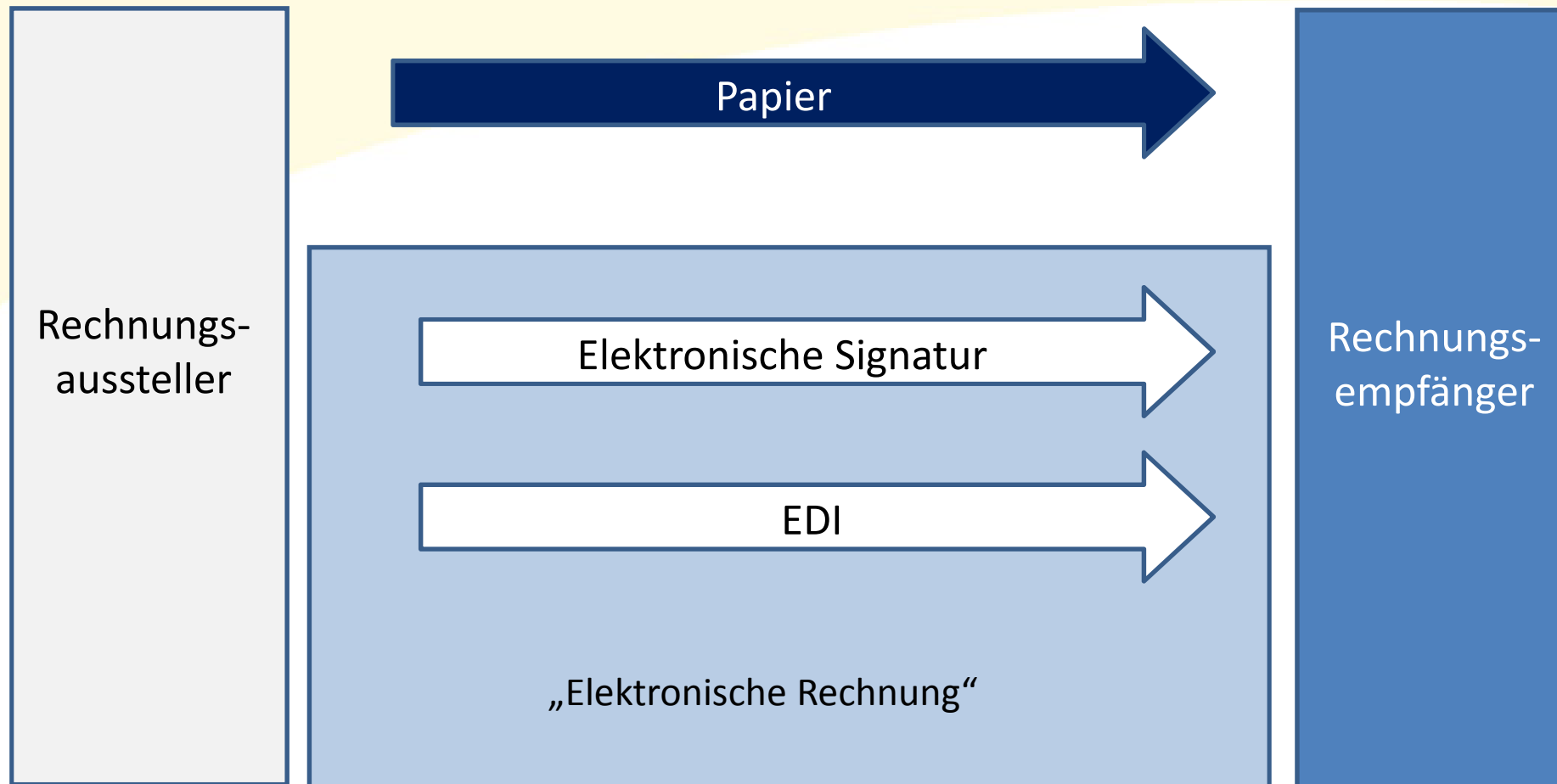
Vorteile

- Automatisierung und Beschleunigung des Abrechnungsprozesses
- Effiziente Weiterverarbeitung
- Schnellere Zahlungseingänge
- Kosteneinsparungspotenzial
- Abschaffung Papierarchiv
- Durchgängigkeit der Prozesse, d. h. keine Medienbrüche

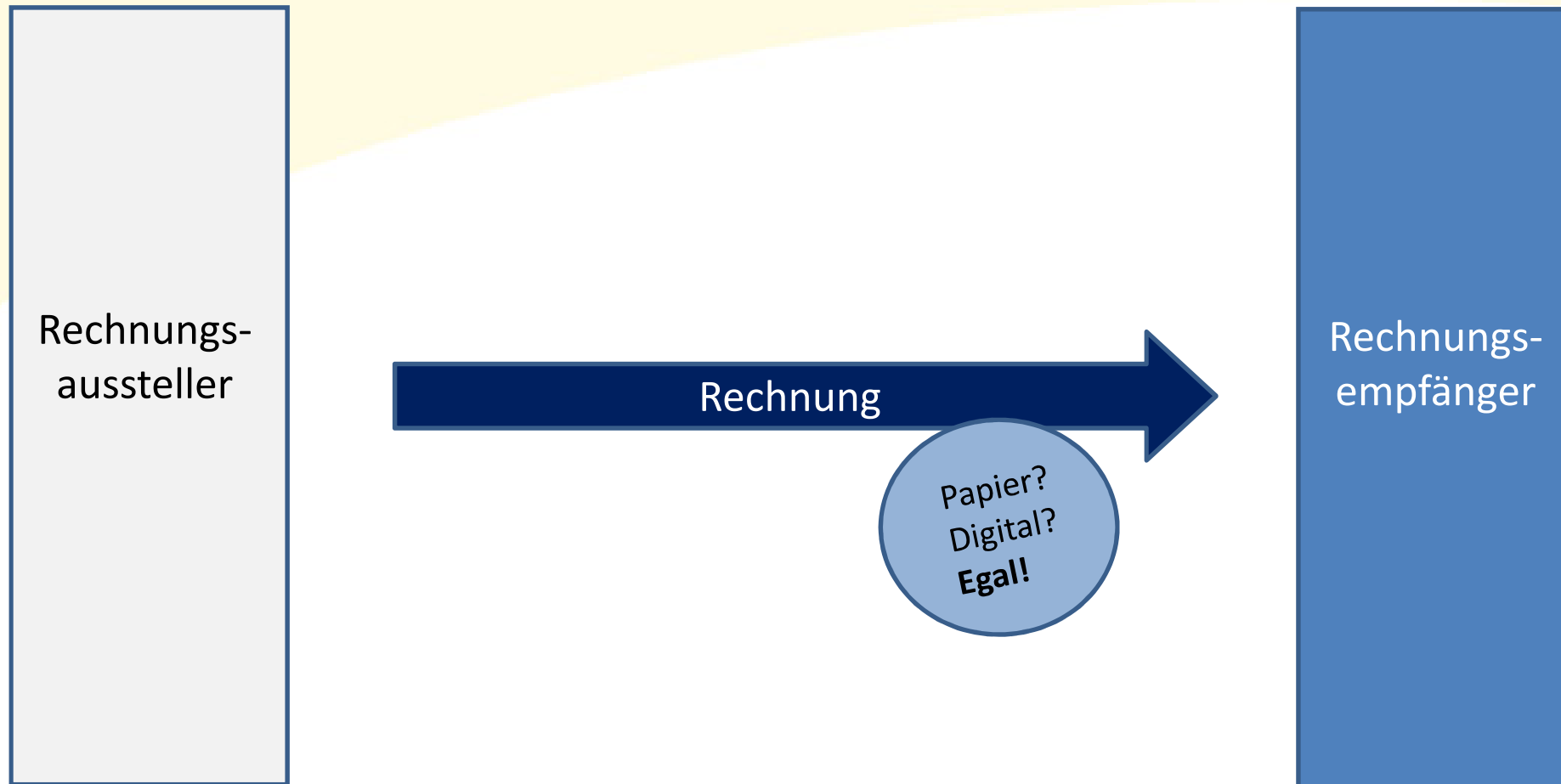
Notwendigkeit-Vertrauen

- Identität der Partner (Authentizität)
- Integrität der Daten
- Verbindlichkeit des Geschäftsvorgangs

Ablauf Rechnungsstellung bislang



Ablauf Rechnungsstellung künftig



Neufassung § 14 Abs. 1 und 3, § 14b, § 27, § 27b UStG

- Ist nicht mehr an Signatur/EDI-Verfahren gebunden.
- Beide Verfahren weiterhin möglich.
- Kann frei entscheiden. Entscheidung beeinflusst Vorgehen beim Rechnungsempfänger
- Bestimmt selbst, wie Authentizität, Integrität und Lesbarkeit gewährleistet werden können.
- Das soll durch sogenannte „**innerbetriebliche Kontrollverfahren**“ erreicht werden, die einen „**verlässlichen Prüfpfad**“ zwischen Rechnung und Lieferung/Leistung herstellen können.

Innerbetriebliches Kontrollverfahren mit Prüfpfad

Definition: „ Innerbetriebliche Kontrollverfahren“

Verfahren, die der Unternehmer zum Abgleich der Rechnungen mit seinen Zahlungsverpflichtungen einsetzt. Der Unternehmer wird im eigenen Interesse insbesondere überprüfen, ob:

- Die Rechnung in der Substanz (hinsichtlich Qualität und Quantität) korrekt ist, der Rechnungsaussteller also tatsächlich einen Zahlungsanspruch hat,
- um zu gewährleisten, dass er nur die Rechnungen begleicht, zu deren Begleichung er auch verpflichtet ist.

Innerbetriebliches Kontrollverfahren mit Prüfpfad

- Unternehmer selbst legt Verfahren fest
- Kontrollverfahren hat nicht auf einem zur Signatur/EDI-Verfahren vergleichbaren technischen Niveau zu erfolgen
- Abgleich innerhalb des entsprechend eingerichteten Rechnungswesens
- Manuelle Schritte möglich (Abgleich Rechnung/Bestellung/ggf. Lieferschein)
- Verfahrensdokumentation

Erhöhte Dokumentations- und Aufzeichnungspflichten?

- Grundsätzlich nein (vgl. Frage-Antwort-Katalog des Bundesfinanzministeriums)

Aber:

- Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung schreiben Verfahrensdokumentation und IKS vor
- Empfohlen sind Nachweise, dass das innerbetriebliche Kontrollverfahren durchlaufen wurde
- Rechnungsempfänger trifft unverändert die Feststellungslast → Außenprüfungen

Geplante Neuregelung der Nachweispflicht für innergemeinschaftliche Lieferungen

Gelangenheitsbestätigung als zentrales Dokument

- Geplante Änderungen im Bereich der UStDV
künftig soll bei der Nachweisführung nicht mehr zwischen Beförderungs- und Versandungsfällen unterschieden werden.

§ 17a (2) UStDV:

Der Unternehmer hat den Nachweis nach Absatz 1 wie folgt zu führen:

1. Durch das Doppel der Rechnung (§§ 14 und 14a UStG) und
2. durch eine Bestätigung des Abnehmers gegenüber dem Unternehmer oder dem mit der Beförderung Beauftragten selbstständigen Dritten, dass der Gegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist (Gelangenheitsbestätigung).

Die Gelangenheitsbestätigung muss folgende Angaben enthalten

- a) den Namen und die Anschrift des Abnehmers;
- b) die Menge des Gegenstands der Lieferung und die handelsübliche Bezeichnung

Im Falle der Beförderung oder Versendung durch den Unternehmer oder im Falle der Versendung durch den Abnehmer den

- c) Ort und Tag des Erhalts des Gegenstands im übrigen Gemeinschaftsgebiet
und im Fall der Beförderung des Gegenstands durch den Abnehmer den
Ort und Tag des Endes der Beförderung des Gegenstands im übrigen Gemeinschaftsgebiet
- d) das Ausstellungsdatum der Bestätigung
- e) die Unterschrift des Abnehmers

- In den Fällen der Versendung ist es ausreichend, wenn sich die Gelangenheitsbestätigung bei dem mit der Beförderung beauftragten selbstständigen Dritten befindet und auf Verlangen der Finanzbehörde binnen angemessener Frist vorgelegt werden kann.

In diesem Fall muss der Unternehmer eine schriftliche Versicherung des mit der Beförderung beauftragten selbstständigen Dritten besitzen, dass dieser über einen Beleg mit den Angaben des Abnehmers verfügt.

- Die Gelangenheitsbestätigung des Abnehmers kann aus mehreren Dokumenten bestehen, aus denen sich die erforderlichen Angaben ergeben (z. B. Kombination Lieferschein mit entsprechender Bestätigung über den Erhalt des Liefergegenstandes).
- Das BMF hat angekündigt, ein Muster einer Gelangenheitsbestätigung zu veröffentlichen.

Zeitliche Anwendung

Die Änderung der UStDV soll zum 01.01.2012 in Kraft treten.

Praxisteil mit digitaler Betriebsprüfung

